

20/09

Amtsblatt der Stadt Schwerte



19.12.2009



Inhalt	Seite
122. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	299
123. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	299
124. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	299
125. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	299
126. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	299
127. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	300
128. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	300
129. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	300
130. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	300
131. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	300
132. Bekanntmachung	
Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte am 30.08.2009 und der Bürgermeisterwahl am 30.08.2009	301

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.
Eine Kündigung des Abonnements ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-201)

133. Bekanntmachung	Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 15.12.2009.....	302
134. Bekanntmachung	II. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008.....	308
135. Bekanntmachung	Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009.....	310
136. Bekanntmachung	I. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 17.12.2008 - Kostenbeitragssatzung -	314
137. Bekanntmachung	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2010 und 2011	318
138. Bekanntmachung	3. Nachtrag vom 10.12.2009 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006	319
139. Bekanntmachung	16. Nachtrag vom 10.12.2009 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994.....	321
140. Bekanntmachung	1. Nachtrag vom 14.12.2009 zur Betriebssatzung der Stadt Schwerte für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ vom 29.12.2005	323
141. Bekanntmachung	Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Jahresabschluss 2008 -.....	325
142. Bekanntmachung	Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2008 -.....	327
143. Bekanntmachung	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	329
144. Bekanntmachung	Gebührensatzung 2010 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)	331

122. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 319 456**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

123. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **307 007 617**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

124. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 954 641**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

125. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 968 880**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

126. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **402 914 436**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

127. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 917 266**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

128. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 086 188**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

129. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 312 832**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

130. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 098 548**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

131. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 891 439**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

132. Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte am 30.08.2009 und der Bürgermeisterwahl am 30.08.2009

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte am 30.08.2009 und der Bürgermeisterwahl am 30.08.2009 festgestellt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Schwerte, 10.12.2009

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

gez.
Winkler

133. Bekanntmachung

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 15.12.2009

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, vor zu beraten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Die Ausschüsse werden durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen informiert
- bei Bauleistungen ab 100.000,00 €
 - bei Lieferungen ab 50.000,00 €
 - bei Gutachten und Planungsaufträgen ab 5.000,00 €

Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.

- (3) Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 2

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.

Mitglieder sind

- a) der Bürgermeister und seine ehrenamtlichen Stellvertreter,
- b) bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern: der Fraktionsvorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bei Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern: der Fraktionsvorsitzende.

Die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Rats- und Ausschussarbeit,
- Krisenmanagement,
- Informationsrecht zu wesentlichen Fragen,
- Erörterung von Themen, die nach Meinung der Fraktionen vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens in den Ausschüssen diskussionswürdig erscheinen.

§ 3

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

(1) Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss

Er entscheidet über:

1. Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesen sind,
2. Angelegenheiten, die nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW dem Rat vorbehalten sind und nicht durch diese Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss übertragen wurden,
3. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses,
4. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss gekommen sind. Für den Fall, dass der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss betroffen ist, entscheidet der Rat,
5. das Personalkostenkonsolidierungskonzept,
6. Angelegenheiten der Gleichstellung,
7. Personalangelegenheiten gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung.

Er berät vor:

1. Angelegenheiten, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht in einem anderen Ausschuss bereits beraten wurden,
2. den Stellenplan,
3. die Budgets seiner Bereiche,
4. ortsrechtliche Bestimmungen.

Er ist zu informieren über:

- siehe § 5.

(2) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Er entscheidet über:

1. Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesen sind,
2. Angelegenheiten in seiner Funktion als Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder,
3. Steuerung der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen,
4. Grundsätze im Bereich der Feuerwehr (außer Personalangelegenheiten),
5. Grundsätze im Bereich des Baubetriebshofes (außer Personalangelegenheiten).

Er berät vor:

1. ortsrechtliche Bestimmungen,
2. die Budgets seiner Bereiche,
3. die Haushaltssatzung,
4. Gebühren und Entgelte,
5. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind,

6. Gründung und Beteiligung von und an Unternehmen und Einrichtungen,
7. Übertragung von Aufgaben, die üblicherweise durch die Verwaltung vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung),
8. Angelegenheiten mit finanziellen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen von erheblicher Bedeutung,
9. Zielvereinbarungen gemäß Neuem Kommunalem Finanzmanagement (NKF).

Er ist zu informieren über:

1. die Ausführung des Haushalts sowie über die Entwicklung der Verschuldung der Stadt,
2. die wirtschaftliche Entwicklung, wichtige Investitionsvorhaben sowie strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen,
3. siehe § 5.

Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:

1. die Stundung von Geldforderungen ab 25.000,00 €
2. Niederschlagungen ab 10.000,00 €
3. den Erlass von Geldforderungen ab 10.000,00 €

(3) Jugendhilfe- und Sozialausschuss

Dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss obliegen im Bereich Jugendhilfe die in § 71 SGB VIII und § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte festgelegten Aufgaben. Zudem ist er gem. § 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu informieren.

Er entscheidet im Bereich Soziales über:

1. die Bildung von Unterausschüssen und Projektgruppen,
2. den Bereich Soziales, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers gegeben ist.

Er berät im Bereich Soziales vor:

- das Budget seines Bereiches.

Er ist im Bereich Soziales zu informieren über:

1. die Arbeit der vom Ausschuss eingerichteten Beiräte,
2. siehe § 5.

(4) Ausschuss für Schule, Sport und Infrastruktur

Er entscheidet über:

1. die Arbeits- und Grundsatzplanung auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des
 - a. Schulentwicklungsplanes,
 - b. Sportstättenentwicklungsplanes,
2. Vereinbarungen mit Dritten zur Übertragung von Aufgaben,
3. die Sportförderrichtlinien,
4. die Verwendung der Schulpauschale,
5. Grunderwerb aus Zwangsversteigerungen ab einem Zuschlagswert von 150.000,00 € zur Realisierung öffentlicher Vorhaben.

Er berät vor:

1. ortsrechtliche Bestimmungen,
2. die Budgets seiner Bereiche,
3. Verträge über Grundstücke (Erwerb, Belastung und Veräußerung) über 50.000,00 €
4. den Schulentwicklungsplan und Sportstättenentwicklungsplan.

Er ist zu informieren über:

1. den Stand der Hochbaumaßnahmen mit besonderer Bedeutung,
2. siehe § 5.

(5) Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt

Er entscheidet über:

1. die Arbeits- und Grundsatzplanung auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Demographieberichtes,
2. Konzepte und Maßnahmen der Stadtentwicklung,
3. Verfahrenleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung außer Satzungsbeschlüsse,
4. Stellungnahmen zu externen Planungsverfahren mit stadtentwicklungspolitischer Bedeutung,
5. Straßenplanungen (Neubau und Umgestaltung) ab 100 m Länge, außer in Bebauungsplangebieten,
6. Erschließungsverträge,
7. Konzepte und Grundsätze der Verkehrsplanung,
8. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
9. Unterschutzstellung von Denkmälern,
10. Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB,
11. Durchführungsverträge nach § 12 BauGB.

Er berät vor:

1. ortsrechtliche Bestimmungen,
2. die Budgets seiner Bereiche,
3. Grundstückentwicklungskonzepte bei Flächen über 5.000 qm.

Er ist zu informieren über:

1. stadtentwicklungsrelevante Vorhaben,
2. Pläne Dritter, die einen demographischen Bezug haben,
3. Emmissionsbelastungen (halbjährlich),
4. siehe § 5.

(6) Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden

Der Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden erledigt Angelegenheiten gem. § 24 GO NRW, die an den Rat oder an ihn selbst gerichtet sind. Einzelheiten regelt § 5 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte. Über das Beschwerdemanagement der Verwaltung ist in jeder Sitzung zu berichten.

(7) Wahlausschuss

Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz.

(8) Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

(9) Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW festgelegten Aufgaben.

§ 4

- (1) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung verweisen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung für den Rat bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Rechte des Bürgermeisters gem. § 54 GO NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 5

In jeder Ausschuss- und Ratssitzung ist zu berichten über

- die Ausführung von Beschlüssen,
- die Vorbereitung wesentlicher Beschlüsse,
- Rechtsstreite von grundsätzlicher oder finanziell erheblicher Bedeutung,

- wichtige Konflikte im Vorfeld von Entscheidungen,
- wichtige Änderungen im Bereich des Budgets.

§ 6

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 15.12.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 03.11.2005 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 15.12.2009 stimmt mit dem am 09.12.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

134. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 09.12.2009 folgenden II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 beschlossen:

§ 1

§ 5 (Anregungen und Beschwerden)

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Über Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, sind durch Beschluss des Ausschusses an die zuständigen Fachausschüsse zu verweisen. Sofern sich Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden gegen den Beschluss eines Fachausschusses richten, entscheidet der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss. Gleiches gilt, wenn Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse fallen. Richten sich Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden gegen Beschlüsse des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschusses, entscheidet der Rat.

§ 2

§ 10 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss)

Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten ausschließlich eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat bzw. einem Ausschuss gebildete Unterausschüsse und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 3

§ 12 (Bürgermeister)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der für Finanzen zuständige Ausschuss ist einmal jährlich zu unterrichten über:
 - die Stundung von Geldforderungen ab 25.000,00 €
 - Niederschlagungen ab 10.000,00 €
 - den Erlass von Geldforderungen ab 10.000,00 €

Darüber hinaus ist der jeweils zuständige Ausschuss zu informieren über:

- Bauleistungen ab 100.000,00 €
- Lieferungen ab 50.000,00 €
- Gutachten und Planungsaufträge ab 5.000,00 €

Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.

§ 4

Der II. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende II. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der II. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 stimmt mit dem am 09.12.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

135. Bekanntmachung

Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009

Auf Grund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1163) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen - GO NRW - vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Schwerte zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist die zentrale Institution auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl unterstützen.

Ferner soll die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 und beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein(e) von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung;

- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts in Hagen bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit in Dortmund bestellt wird;
- e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
- f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche. Das erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn bestellt den Vertreter der katholischen Kirche. Die Vertreterin / der Vertreter der evangelischen Kirche wird einvernehmlich durch die Presbyterien der evangelischen Kirchengemeinden Schwerte, Ergste und Westhofen bestellt;
- h) eine Ärztin / ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Landrätin/ dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
- i) die/der Vorsitzende des Stadtjugendringes;
- j) die Sprecherin / der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII;
- k) eine Vertreterin / ein Vertreter des Stadelternrates, die / der vom Stadelternrat bestellt wird;
- l) eine Vertreterin / ein Vertreter der Gemeinschaft Schwerter Tageseinrichtungen die / der von der Gemeinschaft Schwerter Tageseinrichtungen bestellt wird;
- m) Eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrats, die / der vom Integrationsrat bestellt wird.
- n) Weitere sachkundige Frauen und Männer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 AG-KJHG NRW.

Für die Mitglieder c)- m) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen. Für die unter n) genannten Mitglieder ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gem. § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Er entscheidet über:
 - a) die Arbeits- und Grundsatzplanung;
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG NRW;
 - d) den Bedarfsplan der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege. Er entscheidet insbesondere auch darüber, welche Gruppenformen und Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen gem. § 19 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) refinanziert werden;
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

- (3) Er berät vor:
- a) ortsrechtliche Bestimmungen
 - b) das Bereichsbudget.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.
- (2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in seinem/ihrer Auftrage von der Jugendamtsleiterin/dem Jugendamtsleiter durchgeführt.

Sie/er ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

Sie/er bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 03.11.2004 einschließlich des I. Nachtrages vom 07.03.2005 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009 stimmt mit dem am 09.12.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

136. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 17.12.2008 - Kostenbeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 30.10.07 (GV. NRW. Seite 462) und des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBL I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBL I Seite 2729) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden I. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

§ 2 der Kostenbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Beitragszeitraum, Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind betreut wird.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in Kindertagespflege betreut wird.
- (3) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2

§ 4 der Kostenbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist die Kostenbeitragstabelle und Bestandteil dieser Satzung.

Die Kostenbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die unterschiedlichen Betreuungszeiten bis 12, 25, 50, 100, 140 und 180 Stunden pro Monat.

- (2) Der Beitrag wird für die vereinbarten Betreuungsstunden erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut und zusätzlich Kindertagespflege in Anspruch genommen, ermittelt sich der zu entrichtende monatliche Beitrag durch Addition der Betreuungszeiten.
- (4) Der zu zahlende Elternbeitrag wird durch den „Bescheid über den Kostenbeitrag für Kindertagespflege“ festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig.
- (5) Die Eltern haften für die Kostenbeiträge als Gesamtschuldner.
- (6) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (7) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 3

§ 5 der Kostenbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Beitragsbefreiungen

- (1) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 3 und 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in Tagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu erheben.
- (2) Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 - 85, 87 und 88 des SGB XII.

§ 4

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 und 3 der Kostenbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4 Absatz 1 und Absatz 3 der Kostenbeitragssatzung						
Monatliche Kostenbeitragstabelle Tagespflege für Kinder ab 2 Jahren						
Jahreseinkommen	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
	bis 12 Std.	bis 25 Std.	bis 50 Std.	bis 100 Std.	bis 140 Std.	bis 180 Std.
	in €	in €	in €	in €	in €	in €
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	5,00	9,00	15,00	22,00	24,00	33,00
bis 37.000 €	12,00	20,00	34,00	48,00	54,00	71,00
bis 49.000 €	20,00	36,00	58,00	84,00	94,00	125,00
bis 61.000 €	31,00	55,00	91,00	130,00	146,00	194,00
bis 73.000 €	45,00	79,00	130,00	186,00	209,00	278,00
über 73.000 €	61,00	107,00	177,00	253,00	283,00	377,00

Monatliche Kostenbeitragstabelle Tagespflege für Kinder unter 2 Jahren						
Jahreseinkommen	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
	bis 12 Std.	bis 25 Std.	bis 50 Std.	bis 100 Std.	bis 140 Std.	bis 180 Std.
	in €	in €	in €	in €	in €	in €
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	6,00	11,00	18,00	26,00	29,00	40,00
bis 37.000 €	14,00	24,00	40,00	57,00	64,00	88,00
bis 49.000 €	24,00	43,00	71,00	101,00	113,00	154,00
bis 61.000 €	38,00	66,00	109,00	156,00	175,00	239,00
bis 73.000 €	54,00	95,00	156,00	223,00	250,00	342,00
über 73.000 €	73,00	129,00	212,00	303,00	339,00	464,00

§ 5

Der I. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 17.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. I. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 17.12.2008 stimmt mit dem am 09.12.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

137. Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 mit seinen Anlagen kann ab 21.12.2009 während der Dienststunden:

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 323, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe Einwendungen bei der vorgenannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, 15.12.2009

gez.
Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 stimmt mit dem am 09.12.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.12.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

139. Bekanntmachung

16. Nachtrag vom 10.12.2009 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250/ SGV NRW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden 16. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

- | | | |
|-----------------------------------|---------|----------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 80 l | 151,20 Euro, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 120 l | 226,80 Euro, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 240 l | 453,60 Euro, |
| d) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 l | 2.079,00 Euro. |

Erfolgen die Leerungen mehr als einmal 14-täglich, so vervielfacht sich der Betrag entsprechend der Häufigkeit der Leerung

(3) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

- | | | |
|-----------------------------------|-------|--------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 80 l | 67,20 Euro, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 120 l | 100,80 Euro, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 240 l | 201,60 Euro. |

§ 2

Dieser 16.Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 16. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 16. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 09.12.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.12.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

140. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 14.12.2009 zur Betriebsatzung der Stadt Schwerte für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ vom 29.12.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 438), hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebsatzung der Stadt Schwerte für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ vom 29.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 13 (Zwischenbericht) erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 2

§ 14 (Jahresabschluss und Lagebericht) erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 3

Dieser 1. Nachtrag zur Betriebsatzung der Stadt Schwerte für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ tritt am 01.01.2010 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 14.12.2009 zur Betriebssatzung der Stadt Schwerte für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ vom 29.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der 1. Nachtrag vom 14.12.2009 zur Betriebssatzung der Stadt Schwerte für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ vom 29.12.2005 stimmt mit dem am 09.12.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

141. Bekanntmachung

Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Jahresabschluss 2008 -

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 14.12.2009 über den Jahresabschluss zum 31.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2008 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2008 beträgt 35.407.455,39 €
- b) Der im Geschäftsjahr 2008 erwirtschaftete Verlust in Höhe von 4.042.841,48 € sowie der vorgetragene Verlust aus 2007 i.H.v. 824.701,60 werden mit den Gewinnrücklagen verrechnet.
- c) Gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung so wie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei

der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der

Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 318, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 19.12.2009

gez.
Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

142. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2008 -

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 03.12.2009 über den Konzernabschluss zum 31.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2008 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Lageberichts wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH hat am 28.09.2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den vom Sondervermögen Bäder Schwerte aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 317, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 19.12.2009

gez.
Peter Schubert
Betriebsleiter

143. Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 07.03.2010, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- b) am Sonntag, dem 09.05.2010, aus Anlass des „Schwerter Autofrühlings“,
- c) am Sonntag, dem 19.09.2010, aus Anlass des „Hospizlaufes“ und des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 07.11.2010, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“ und des „Martinimarktes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 07.03.2010 in Kraft.

Schwerte, den 10.12.2009

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 10.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 09.12.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 10.12.2009

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

144. Bekanntmachung

Gebührensatzung 2010 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994, S. 3370) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke beschlossen:

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte vom 13.03.2009 und § 1 Abs. 1 der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte stellt der Abwasserbetrieb Schwerte zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 S. 2 LWG NRW) sowie
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LWG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs.1 S. 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Als Einleitung zählt die direkte Einleitung über ein Kanalsystem.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend zu machen. Die Wassermenge ist entweder durch Messung nachzuweisen oder aufgrund von Erfahrungswerten glaubhaft zu machen.

Vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich.

Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der nach Wassermessern ermittelte und vom Versorgungsunternehmen berechnete Wasserverbrauch. Maßgebend für das Haushaltsjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für den in diesem endenden Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Bemessungszeitraum ist die Zeit, für die das Versorgungsunternehmen abrechnet. Auf der Grundlage der nach der letzten Abrechnung des Versorgungsunternehmens verbrauchten Wassermenge werden Vorauszahlungen festgesetzt.

- (3) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (hierzu zählen auch Regenwasserbrauchanlagen) entnommene Wassermenge ist durch eingebaute Wassermesser nachzuweisen oder nach anderen Maßstäben wie Pumpenleistung oder Umfang des gewährten Wasserrechtes zu ermitteln. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann auf Kosten des Benutzers den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der Abwasserbetrieb Schwerte berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb Schwerte unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mindestens drei Monaten - geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durchzuführen ist.
- (5) Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um 8 cbm/ Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (siehe Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 1.7. des Vorjahres nachweislich vorhanden gewesene Viehzahl. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur in dem Umfange, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl nach dem Stande des in dem Erhebungszeitraum liegenden 1.7. letztlich eine Wassermenge von 46 cbm pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt und die damit der durchschnittlichen Wassermenge entspricht, die einem Wohngrundstück üblicherweise zugeführt worden ist.

- (6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird bemessen nach den bebauten (bzw. überbauten) und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden den Abwasseranlagen zufließen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den befestigten Flächen zählen u. a. betonierte, geteerte, plattierte, gepflasterte, aber auch besonders verdichtete Flächen, jedoch keine Beläge, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie z. B. Rasengittersteine. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte die Größe und etwaige Veränderungen dieser Grundstücksfläche mitzuteilen. Ergibt sich eine reduzierte Abflussleistung aufgrund besonderer Flächenbeläge oder technischer Rückhalteeinrichtungen, hat der Grundstücksbesitzer die Reduzierung der Abflussmengen in Bezug auf die zugeleiteten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist und wird mit dem Gebührensatz für Niederschlagswasser belegt.
- (7) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage einfließt. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.
- (8) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Abwasserbetrieb Schwerte innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 6 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Abwasserbetrieb Schwerte zugegangen ist.
- (9) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen
- | | |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 3,22 € |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,39 € |
- (10) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandlasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen
- | | |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,34 € |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,17 € |
- (11) Für das Abfahren von Klärschlammen aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **79,28 €m³** abgefahrenen Klärschlamm.
- (12) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **20,89 €m³** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Abfahren und Behandeln von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr, für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
 - d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz.
 - e) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
 - f) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung stattfindet. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Abwasserbetrieb Schwerte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Beträge werden vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Nachberechnungen sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1.7. in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Beträge zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.
- (2) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

- (3) Bei Grundstücken mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden die Beträge per Gebührenbescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung 2009 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 13.03.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) außer Kraft.

Anlage 1
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungsgebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte vom
08.12.2009:

Eine Großvieheinheit (GV) ist ein Stück Lebewild im Gewicht von 500 kg bei ganzjähriger Haltung. Es entsprechen:

Pferde, mittel	1,0 GV	Mastvieh unter 2 Jahren	1,0 GV
Pferde, leicht	0,8 GV	Schafe über 1 Jahr	0,1 GV
Fohlen, 1 - 2 Jahre	0,7 GV	Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
Zuchtbullen	1,2 GV	Zuchteber und Sauen	0,3 GV
Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	1,0 GV	Schweine über 75 kg	0,2 GV
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,7 GV	Schweine 20 - 75 kg	0,1 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,2 GV	Hühner (50 Stck.)	0,2 GV

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung 2010 des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 08.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gebührensatzung 2010 des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 08.12.2009 stimmt mit dem am 07.12.2009 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.12.2009

gez
Peter Schubert
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

